

Der Zuziehung von Thierärzten und Schreibergehülfen zu den Vormusterungs-Kommissionen bedarf es nicht.

#### §. 2.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

#### §. 3.

Die Landräthe haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ordentliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen.

Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen (§. 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen.

#### §. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme:

- a. der Fohlen unter 3 Jahren,
- b. der Hengste und
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgefohlt haben. In beiden Fällen ist eine vom Gemeindevorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzuzeigen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
- 4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

#### §. 5.

Die Gemeinde-Vorstände haben sich zu dem Vormusterungs-Termine einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämmtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, vorzulegen. Sie sind verpflichtet, den Landrath darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.